

## Wie funktioniert das Ehegattensplitting?

Am Ende jedes Jahres ermittelt das Finanzamt für jeden Steuerpflichtigen genau die tatsächlich geschuldete Steuer. Beim Ehegattensplitting funktioniert das wie folgt:

Die Einkünfte der Ehepartner werden zunächst getrennt ermittelt (z.B. Ehepartner 1 = 15.000 Euro, Ehepartner 2 = 45.000 Euro), dann zusammen gerechnet ( $E1 + E2 = 60.000$  Euro). Danach werden die Ehepartner zusammen wie „ein Steuerpflichtiger“ mit einem Gehalt behandelt ( $E = 60.000$  Euro). Nach der Zusammenrechnung sind alle Beträge, wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie alle vom Einkommen abzugsfähigen Beträge, für die Ehepartner einheitlich zu ermitteln und abzuziehen.

Ist das (einheitliche) zu versteuernde Einkommen festgestellt, kommt es bei der Berechnung der festzusetzenden Einkommensteuer zur Anwendung des Splittingverfahrens nach §32a Abs. 5 EStG: Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen wird halbiert. Für diesen (hälftigen) Betrag wird die Steuer gemäß §32a Abs. 1 EStG, also nach dem Grundtarif, ermittelt. Dieser Betrag wird verdoppelt. Das Ergebnis stellt die Steuer der Ehepartner dar.

Dieses Verfahren hat wegen der progressiven Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs zur Folge, dass das zu versteuernde Einkommen der Ehepartner einem niedrigeren Steuersatz unterliegt, als wenn jeder sein Gehalt einzeln versteuern müsste. Je größer der Unterschied zwischen den tatsächlichen Einkommen der beiden Ehepartner ist, desto größer ist in der Regel der Vorteil durch das Splitting.

### Beispiel:

Die Eheleute haben ein gemeinsames Haushaltseinkommen von insgesamt 60.000 Euro brutto. Die geschuldete Lohnsteuer beträgt insgesamt 9.200 Euro/Jahr.

### **Beispielrechnung 1**

Ein Ehepartner arbeitet Vollzeit, verdient 45.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner arbeitet Teilzeit, verdient 15.000 Euro/Jahr. Zusammen zahlen sie 1.000 Euro weniger Steuern, als wenn beide getrennt veranlagt würden.

### **Beispielrechnung 2**

Beide Ehepartner arbeiten Vollzeit, einer verdient 25.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner verdient 35.000 Euro/Jahr. Zusammen zahlen sie 100 Euro weniger Steuern, als wenn beide getrennt veranlagt würden.

## Was hat es mit den verschiedenen Steuerklassen auf sich?

Jeder Arbeitnehmer muss Lohnsteuer zahlen. Der Arbeitgeber behält sie monatlich ein und führt sie direkt an das Finanzamt ab. Die Höhe der monatlich zu bezahlenden Lohnsteuer richtet sich nach der jeweiligen Steuerklasse des Arbeitnehmers. In Deutschland gibt es insgesamt sechs verschiedene Lohnsteuerklassen. Ehepartner können wählen, ob sie beide in Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob ein Ehepartner in Steuerklasse III und der andere Ehepartner nach Steuerklasse V eingeordnet werden will. Durch dieses Wahlrecht können die Ehepartner erreichen, dass ihre monatlichen Lohnsteuervorauszahlungen so genau wie möglich der geschuldeten jährlichen Einkommensteuer entspricht.

Die Lohnsteuerklasse III bewirkt, dass derjenige Ehepartner, der in diese Klasse eingruppiert ist, neben seinen eigenen Freibeträgen (z. B. das so genannte steuerfreie Existenzminimum in Höhe von 7.834 Euro) zunächst auch die des anderen Ehepartners angerechnet bekommt (z.B. steuerfreies Existenzminimum in Höhe von 2x 7.834 Euro, also 15.668 Euro). Dadurch reduziert sich für ihn die monatlich zu leistende Lohnsteuervorauszahlung erheblich. Der andere Ehepartner, der in die Lohnsteuerklasse V eingruppiert ist, bekommt zunächst fast keine Freibeträge angerechnet. Dadurch steigt für diesen Ehepartner wiederum die monatlich zu leistende Lohnsteuervorauszahlung erheblich. Alternativ können beide Ehepartner die Lohnsteuerklasse IV beantragen. Dann „behält“ jeder seine eigenen Freibeträge.

Wie sich die unterschiedlichen Lohnsteuerklassen auf die Lohnsteuervorauszahlungen auswirken, sollen folgende Beispiele verdeutlichen: Die Eheleute haben ein gemeinsames Haushaltseinkommen von insgesamt 60.000 Euro brutto. Die geschuldete Lohnsteuer beträgt insgesamt 9.200 Euro/Jahr, egal für welche Lohnsteuerklassenkombination sie sich entscheiden. Die Lohnsteuerklasse hat aber Einfluss auf die Höhe der über das Jahr hinweg vorausbezahlten Lohnsteuer.

### **1. Beispiel:**

Ein Ehepartner arbeitet Vollzeit, verdient 45.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner arbeitet Teilzeit, verdient 15.000 Euro/Jahr.

### **Beispielrechnung 1 – Lohnsteuerklassen III/V**

Der Ehepartner mit dem Einkommen von 45.000 Euro/Jahr ist in Lohnsteuerklasse III eingruppiert. Er leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 5.350 Euro/Jahr. Der andere Ehepartner mit dem Einkommen von 15.000 Euro/Jahr ist in Lohnsteuerklasse V eingruppiert. Er leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 3.330 Euro/Jahr

Zusammen haben beide Lohnsteuer in Höhe von 8.680 Euro/Jahr vorausgezahlt. Dies sind aber 520 Euro weniger, als sie an Lohnsteuern schulden.

Haben sie keine anderen Ausgaben gehabt, die sie steuerlich geltend machen müssen, ist dieser Betrag bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung nachzuzahlen. Der Vorteil diese Steuerklassenkombination liegt darin, dass die Ehepartner im laufenden Jahr vom Staat quasi ein kosten- und zinsloses Darlehen in Höhe von 520 Euro erhalten haben. Denn sie haben weniger Steuern bezahlt, als sie gemusst hätten. Der Nachteil liegt darin, dass sie nach Abschluss der Einkommensteuerberechnung auf einen Schlag diese Summe an das Finanzamt überweisen müssen.

### **Beispielrechnung 2– Lohnsteuerklassen IV/IV**

Beide Ehepartner sind in Lohnsteuerklasse IV eingruppiert. Der Ehepartner mit dem Einkommen von 45.000 Euro/Jahr leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 9.450 Euro/Jahr. Der andere Ehepartner mit dem Einkommen von 15.000 Euro/Jahr leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 650 Euro/Jahr. Zusammen haben beide Lohnsteuer in Höhe von 10.100 Euro/Jahr vorausgezahlt. Dies sind aber 900 Euro mehr, als sie an Lohnsteuern schulden.

Hier erhalten die Ehepartner nach Abschluss der Einkommensteuerberechnung zwar auf einen Schlag diese Summe vom Finanzamt zurückbezahlt. Sie haben jedoch im laufenden Jahr quasi dem Staat ein kosten- und zinsloses Darlehen in Höhe von 900 Euro gegeben. Denn sie haben mehr Steuern bezahlt, als sie gemusst hätten.

### **2. Beispiel:**

Beide Ehepartner arbeiten Vollzeit, einer verdient 35.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner verdient 25.000 Euro/Jahr.

### **Beispielrechnung 1 – Lohnsteuerklassen III/V**

Der Ehepartner mit dem Einkommen von 35.000 Euro/Jahr ist in Lohnsteuerklasse III eingruppiert. Er leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 2.800 Euro/Jahr. Der andere Ehepartner mit dem Einkommen von 25.000 Euro/Jahr ist in Lohnsteuerklasse V eingruppiert. Er leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 7.000 Euro/Jahr. Zusammen haben beide Lohnsteuer in Höhe von 9.768 Euro/Jahr vorausgezahlt. Dies sind aber 600 Euro mehr, als sie an Lohnsteuern schulden.

### Beispielrechnung 2– Lohnsteuerklassen IV/IV

Beide Ehepartner sind in Lohnsteuerklasse IV eingruppiert. Der Ehepartner mit dem Einkommen von 35.000 Euro/Jahr leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 6.100 Euro/Jahr. Der andere Ehepartner mit dem Einkommen von 25.000 Euro/Jahr leistet Lohnsteuervorauszahlungen in Höhe von 3.200 Euro/Jahr. Zusammen haben beide Lohnsteuer in Höhe von 9.300 Euro/Jahr vorausgezahlt. Dies sind 100 Euro mehr, als sie an Lohnsteuern schulden.

### Wie funktioniert das neue Faktorverfahren?

Mit dem Faktorverfahren wird über einen vom Finanzamt zu errechnenden Faktor erreicht, dass bei beiden Ehepartnern mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

#### Berechnung des Faktors:

Ein Ehepartner arbeitet Vollzeit, verdient 45.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner arbeitet Teilzeit, verdient 15.000 Euro/Jahr.

Arbeitnehmer-Ehepartner A:	45.000 Euro, Lohnsteuer IV:	9.450 Euro
Arbeitnehmer-Ehepartner B:	15.000 Euro, Lohnsteuer IV:	650 Euro
Gezahlte Gesamtsteuer IV/IV:		10.100 Euro (X)
Geschuldete Gesamtsteuer nach dem Splittingverfahren:		9.200 Euro (Y)

Faktor =  $Y/X$

Faktor im Beispiel =  $9.200/10.100 = 0,911$ .

Die Arbeitgeber von A und B wenden auf den Arbeitslohn die Lohnsteuerklasse IV \* Faktor 0,911 an:

#### Arbeitnehmer-Ehepartner A:

45.000 Euro, Lohnsteuer IV = 9.450 Euro \* Faktor 0,911 = 8.600 Euro.

#### Arbeitnehmer-Ehepartner B:

15.000 Euro, Lohnsteuer IV = 650 Euro \* Faktor 0,911 = 590 Euro.

**Ergebnis:** Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren (Arbeitgeber A und B) für die Ehepartner beträgt (8.600 Euro + 590 Euro =) 9.190 Euro. Sie entspricht deutlich genauer der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Arbeitslöhne i.H.v. 9.200 Euro (Y), als die Besteuerung in den Lohnsteuerklassen III/IV oder IV/IV ohne Faktor.

**Wie wirken sich die Lohnsteuerklassen im Einzelnen aus?****1. Beispiel:**

Ein Ehepartner arbeitet Vollzeit, verdient 45.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner verdient 15.000 Euro/Jahr. Die geschuldete Lohnsteuer für beide beträgt 9.200 Euro/Jahr.

**1. Lohnsteuerklassenkombination III (45.000 €) und V (15.000 €)**

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	8.680 €
Lohnsteuerklasse III:	5.350 €
Lohnsteuerklasse V:	3.330 €
Nachzahlung am Jahresende:	520 €

**2. Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor**

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	10.100 €
Lohnsteuerklasse IV:	9.450 €
Lohnsteuerklasse IV:	650 €
Rückerstattung am Jahresende:	900€

**3. Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor**

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.190 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	8.600 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	590 €
Nachzahlung am Jahresende:	10 €

**2. Beispiel:**

Beide Ehepartner arbeiten Vollzeit, einer verdient 35.000 Euro/Jahr, der andere Ehepartner verdient 25.000 Euro/Jahr. Die geschuldete Lohnsteuer/Jahr beträgt auch hier 9.200 Euro

**1. Lohnsteuerklassenkombination III (35.000 €) und V (25.000 €)**

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.800 €
Lohnsteuerklasse III:	2.800 €
Lohnsteuerklasse V:	7.000 €
Rückerstattung am Jahresende:	600 €

**2. Vorauszahlung Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor**

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.300 €
Lohnsteuerklasse IV:	6.100 €
Lohnsteuerklasse IV:	3.200 €
Rückerstattung am Jahresende:	100 €

**3. Vorauszahlung Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor**

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.190 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	6.030 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	3.160 €
Nachzahlung am Jahresende:	10 €